

Aus dem Bundesgericht

"Sie können mich ..."

Fristlose Entlassung gerechtfertigt

fel. Lausanne, 25. August

Wer seinen Chef vor Mitarbeitern und Kunden in Anspielung auf das berühmte Zitat in Goethes "Götz von Berlichingen" lautstark die Worte "Sie können mich langsam ..." entgegnet, muss mit einer fristlosen Entlassung rechnen. Das geht aus einem neuen Urteil des Bundesgerichts im Falle einer Arztsekretärin hervor, die in bereits ordentlich gekündigter Stellung mit ihrer Vorgesetzten im Streit geraten war. Als sie aufgefordert wurde, im Zusammenhang mit der Aktualisierung einer Telefonliste bestimmte Korrekturen vorzunehmen, stiess sie in Anwesenheit von anderen Mitarbeitern und Patienten die erwähnten vier Worte aus. Deswegen wurde sie noch am gleichen Tag fristlos entlassen.

Das erstinstanzlich zuständige Arbeitsgericht gelangte zum Schluss, dass der unvollständige Satz auch mit anderen Worten als denjenigen Goethes vervollständigt werden könne, weshalb eine fristlose Entlassung nicht gerechtfertigt sei. Anderer Meinung waren die zweitinstanzlichen Richter, laut denen der Ausruf nur im Sinne des Götz-Zitats und damit als beschimpfende Aufforderung verstanden werden kann, jemandem das Hinterteil zu lecken. Das aber ist nach Auffassung des Bundesgerichts ein wichtiger Grund für eine fristlose Entlassung (Art. 337 Obligationenrecht). Eine solche Äusserung untergräbt laut dem einstimmig gefällten Urteil der I. Zivilabteilung die Autorität einer vorgesetzten Person derart, dass eine Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr zumutbar ist.

Urteil 4C.154/2006 vom 26.6.06 - keine BGE-Publikation.

Quelle: Neue Zürcher Zeitung, 28. August 2006, Nr. 198